

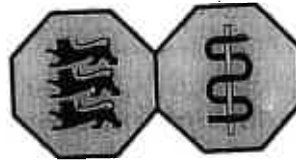
# Landesärztekammer Baden-Württemberg

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Landesärztekammer Baden-Württemberg · Postfach 700361 · 70573 Stuttgart

Herrn  
Walter Keim  
Torshaugv. 2C

N – 7020 Trondheim  
Norwegen



Jahnstraße 40 · 70597 Stuttgart  
Postfach 700361 · 70573 Stuttgart  
Tel. (0711) 76989-0 · Telefax (0711) 76989-50  
EMail: laek-baden-wuerttemberg@dgn.de

Datum: 12.06.2001 / He-bc  
Aktenzeichen: 521  
Bearbeitung: Frau Hespeler  
Durchwahl: -35

## Ihre Beschwerde vom 09.05.2001

Sehr geehrter Herr Keim,

das Sozialministerium Baden-Württemberg hat uns Ihr Schreiben vom 09.05.2001 am 30.05. mit der Bitte um weitere Bearbeitung übersandt. Wir haben die Bezirksärztekammer Nordwürttemberg gebeten, uns zu Ihren Ausführungen eine Stellungnahme zukommen zu lassen. Aus dem uns daraufhin vorgelegten Aktenvorgang der Bezirksärztekammer Nordwürttemberg ergibt sich Folgendes:

1. [REDACTED] wandte sich mit Schreiben vom 21.06.2000 an die Ärztekammer und bat unter Vorlage des Schriftwechsels mit Ihnen aus den Jahren 1998 und 1999 um Beratung, wie er auf Ihre Schreiben reagieren soll.
2. Mit Schreiben vom 19.07.2000 wandten Sie sich ebenfalls unter Vorlage verschiedener Schreiben aus den Jahren 1998 und 1999 an die Landesärztekammer Baden-Württemberg und baten u.a. [REDACTED] zu instruieren

- „die Datenschutzrechte der Einsicht zur Kenntnis zu nehmen und zu praktizieren“,
- „das Datenschutzrecht der Löschung, Berichtigung und Sperrung nicht länger zu missachten“,
- „Mitteilungen des Patienten gebührende Aufmerksamkeit entgegenzubringen“
- und Kritik sachlich zu begegnen
- sowie das Selbstbestimmungsrecht des Patienten zu achten und vereinbarte Termine einzuhalten und ggf. über vermeidbare Verspätungen zu informieren.

Wir haben Ihr Schreiben an die zuständige Bezirksärztekammer zur Bearbeitung weitergeleitet. Mit Schreiben vom 26.10.2000 hat die Bezirksärztekammer Nordwürttemberg Ihnen den Eingang Ihres Schreibens schriftlich bestätigt, nachdem Sie schriftlich am 03.09.2000 und per E-Mail vom 02.10.2000 hierum gebeten hatten. Gleichzeitig wurde Ihnen das Ergebnis der Überprüfung durch die Bezirksärztekammer mitgeteilt. Die von Ihnen beanstandete Formulierung in dem Arztbrief, den [REDACTED] an [REDACTED] mit Datum vom 24.06.1998 sandte, ist aus Sicht der Bezirksärztekammer Nordwürttemberg weder ehrenrührig noch unwissenschaftlich. [REDACTED] bezog sich in seinem Bericht – so die Bezirksärztekammer Nordwürttemberg – auf Ihre Schilderung, da Sie ihn über den Gesundheitszustand [REDACTED] unterrichtet hatten. Ein berufliches Fehlverhalten hat die Bezirksärztekammer Nordwürttemberg hierin nicht gesehen. Ebenfalls mit Schreiben vom 26.10. hat die Bezirksärztekammer [REDACTED] geantwortet. Mit Schreiben vom 09.04.2001, eingegangen am 10.05.2001 hatten Sie sich erneut an die Bezirksärztekammer Nordwürttemberg gewandt. Sie beanstanden in Ihrem Schreiben, dass [REDACTED] Ihr Schreiben vom 06.06.2000 nicht beantwortet hat und Ihnen bislang die Krankenunterlagen, die [REDACTED] betreffen, nicht übersandt wurden. In dem genannten Schreiben beziehen Sie sich auf ein früheres Schreiben vom 26.03.2000, in dem Sie Herrn Dr. Gottesbüren sinngemäß aufgefordert hatten, den Bericht vom 24.06.1998 zurückzuziehen.

Gemäß § 10 Abs. 2 Berufsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg haben Ärzte Patienten auf deren Verlangen grundsätzlich in die sie betreffenden Krankenunterlagen Einsicht zu gewähren; ausgenommen sind diejenigen Teile, die subjektive Eindrücke oder Wahrnehmungen enthalten. Auf Verlangen sind den Patienten Kopien der Unterlagen gegen Erstattung der Kosten herauszugeben. Aus den uns vorliegenden Unterlagen ergibt sich, dass Sie durch die Bevollmächtigung [REDACTED] (Schreiben vom 16.07.2000) die Legitimation zur Geltendmachung des Einsichtsrechts nachgewiesen haben. Wir werden daher die Bezirksärztekammer Nordwürttemberg bitten, [REDACTED] darüber zu informieren, dass Ihnen Einsicht in die Behandlungsunterlagen, die [REDACTED] betreffen, zusteht. Sofern Sie die Übersendung von Kopien wünschen, kann dies nur gegen Erstattung der hierfür entstehenden Kosten erfolgen. Einzelheiten hierzu sollten Sie, wenn möglich, mit [REDACTED] direkt abklären. Aus den uns vorliegenden Unterlagen können wir nicht erkennen, ob [REDACTED] weiterhin in der Behandlung von [REDACTED] ist und welche Unterlagen Sie im Einzelnen einzusehen wünschen. Der Bericht vom 24.06.1998 liegt Ihnen ja bereits vor.

Einen Beseitigungsanspruch, wie Sie ihn im Schreiben vom 26.03.2000 gegenüber [REDACTED] geltend machen, kennt das deutsche Recht im Hinblick auf die Behandlungsdokumentation nicht. Vielmehr ist der Arzt berufsrechtlich verpflichtet, über die im Rahmen seiner Berufsausübung getroffenen Maßnahmen und Feststellungen Aufzeichnungen zu machen (§ 10 Abs. 1 der Berufsordnung).

3. Zu Ihren Forderungen können wir keine weitere Stellungnahme abgeben, da sie zu unsubstantiiert sind.
4. Am 11.06.2001 ging ein weiteres Schreiben von Ihnen vom 02.06.2001 bei der Landesärztekammer Baden-Württemberg ein. Wir gehen davon aus, dass eine weitere detaillierte Stellungnahme unter Berücksichtigung der obigen Ausführun-

gen entbehrlich sein dürfte. Ein Rechtsmittel gegen Stellungnahmen in Beschwerdeangelegenheiten gibt es nicht.

Eine Kopie dieses Schreibens erhält das Sozialministerium zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

  
Ulrike Hespeler  
Jur. Geschäftsführerin